



# AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



IMPRESSUM

## Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.  
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Die Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald), Frau Petra Krautz, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 35,40 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de) unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

## Inhaltsverzeichnis

### **Amtliche Bekanntmachungen**

#### Der Wahlleiter

- Bekanntmachung des Wahlleiters über den Verlust der Rechtsstellung eines Gemeindevertreters und den Übergang des Sitzes auf eine Ersatzperson für die Gemeindevertretung Werben Seite 2

#### Gemeinde Briesen

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2018 Seite 2
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 Seite 2
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 Seite 2

#### Gemeinde Burg (Spreewald)

- Festsetzung des Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Kalenderjahr 2018 für Zweitwohnungsinhaber Seite 3
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2018 Seite 3
- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2018 Seite 3
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 Seite 4
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 Seite 4
- 8. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Burg (Spreewald) Seite 5

#### Gemeinde Dissen-Striesow

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2018 Seite 5
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 Seite 5
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 Seite 6

#### Gemeinde Guhrow

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2018 Seite 6
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 Seite 6
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 Seite 7

#### Gemeinde Schmogrow-Fehrow

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2018 Seite 7
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 Seite 8
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 Seite 8

#### Gemeinde Werben

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2018 Seite 8
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 Seite 9
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 Seite 9

#### TAZ Burg (Spreewald)

- Wirtschaftsplan 2018 Seite 9

#### Jagdgenossenschaft Dissen

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 10

#### Jagdgenossenschaft Striesow

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 10

### **Nichtamtliche Bekanntmachungen**

- Ausschreibungen Catering zu Veranstaltungen in Burg (Spreewald) Seite 10
- Termin der Gewässerschau 2018 des Gewässerverbandes Spree-Neiße Seite 11

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- Einladung zur Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Schmogrow Seite 11
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 11
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 12

### **Service**

- TAZ-Kontaktdaten Seite 12
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 12

## Amtliche Bekanntmachungen

### Der Wahlleiter

#### Bekanntmachung des Wahlleiters über den Verlust der Rechtsstellung eines Gemeindevertreters und den Übergang des Sitzes auf eine Ersatzperson für die Gemeindevertretung Werben

Durch den Tod des Gemeindevertreters Fritz-Ulrich Werchosch, Wahlvorschlagsträger Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), geht der Sitz in der Gemeindevertretung Werben gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz auf die Ersatzperson **Herr Peter Balzke, Schulstraße 25, 03096 Werben** über.

Burg (Spreewald), 24.01.2018  
gez. *Christoph Neumann*  
Wahlleiter

### Gemeinde Briesen

#### Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29. November 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt. Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2074), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2018 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2018 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. *Petra Krautz*  
Amtsdirektorin

-Siegel-

#### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29. November 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 400 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 350 v. H. festgesetzt. Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt. Die Grundsteuer 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 1. Juli 2018 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2018 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2018 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. *Petra Krautz*  
Amtsdirektorin

-Siegel-

#### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29. November 2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund                     | 24,00 Euro           |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 48,00 Euro je Hund,  |
| c) für gefährliche Hunde                   | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2018 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

-Siegel-

### Gemeinde Burg (Spreewald)

#### Festsetzung des Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Kalenderjahr 2018 für Zweitwohnungsinhaber

Der Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2014 mittels Kurbeitragsatzung ab dem Haushaltsjahr 2015 die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) mit dem pauschalen Jahreskurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber in Höhe von 56,00 € pro Person beschlossen.

Seit dem Kalenderjahr 2015 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Kurbeitragsbescheiden für Zweitwohnungsinhaber für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 den gleichen Kurbeitrag wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der Kurbeitrag für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Der Kurbeitrag ist am 01. Januar 2018 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Kurbeitragsbescheid.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

-Siegel-

#### Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 16. November 2005 mittels Zweitwohnungssteuersatzung die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

Seit dem Kalenderjahr 2005 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Zweitwohnungssteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Februar 2018 fällig. Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

- Siegel -

#### Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 11. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr

zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2074), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2018 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt. Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2018 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig. Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugeworfen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

- Siegel -

### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 11. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 300 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 410 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt. Die Grundsteuer 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 1. Juli 2018 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2018 und Beträge

bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2018 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugeworfen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

- Siegel -

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 11. November 2015 mittels 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2016 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund                     | 48,00 Euro           |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 72,00 Euro je Hund,  |
| c) für gefährliche Hunde                   | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2018 fällig. Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugeworfen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

- Siegel -

## 8. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Burg (Spreewald)

Die Genehmigung der 8. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Burg (Spreewald) wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB am 29.12.2017 durch die Höhere Verwaltungsbehörde erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 8. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Burg (Spreewald) tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung der 8. Änderung zum Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht ab diesem Tag in der Bauverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 8. Änderung zum Flächennutzungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Burg (Spreewald), 08.01.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

-Siegel-

Anlage: Übersichtsplan



### Gemeinde Dissen-Striesow

## Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 19. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr

2018 verzichtet wird. Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2074), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2018 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2018 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

-Siegel-

## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 19. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 600 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 400 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 1. Juli

2018 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2018 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2018 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

-Siegel-

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 04. November 2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund                     | 42,00 Euro           |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 54,00 Euro je Hund,  |
| c) für gefährliche Hunde                   | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2018 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

-Siegel-

## Gemeinde Guhrow

### Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 05. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 330 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2074), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2018 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2018 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

-Siegel-

### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 05. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 400 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 393 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27

Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 1. Juli 2018 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2018 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2018 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

-Siegel-

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2013 mittels

Hundsteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2014 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund                     | 42,00 Euro           |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 84,00 Euro je Hund,  |
| c) für gefährliche Hunde                   | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2014 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2018 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegan-

gen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

-Siegel-

### Gemeinde Schmogrow-Fehrow

#### Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 360 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird. Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2074), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2018 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2018 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

-Siegel-



## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 500 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 370 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 1. Juli 2018 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2018 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2018 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

-Siegel-

## Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund                     | 18,00 Euro           |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 36,00 Euro je Hund,  |
| c) für gefährliche Hunde                   | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2018 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

-Siegel-

---

## Gemeinde Werben

---

## Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 310 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2074), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2018 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2018 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig. Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.



Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

- Siegel -

### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 292 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 393 v. H. festgesetzt. Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 1. Juli 2018 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2018 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2018 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in

03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

- Siegel -

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 30. November 2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund                     | 20,00 Euro           |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 30,00 Euro je Hund,  |
| c) für gefährliche Hunde                   | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2018 fällig. Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

- Siegel -

## Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

### Wirtschaftsplan 2018

#### Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund der §§ 5 Nr. 1 und 14 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) vom 21.11.2006 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 24.09.2013 i. V. m. § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 11.12.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

<b>1. Es betragen</b>	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	2.886.260 €
die Aufwendungen	2.924.853 €
der Jahresgewinn	
der Jahresverlust	38.593 €
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der laufenden Geschäftstätigkeit	361.809 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-300.675 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	-183.200 €
<b>2. Es werden festgesetzt</b>	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-	
ermächtigungen auf	35.000 €
2.3 die Verbandsumlage	
(nur bei Zweckverbänden)	0 €

Nach § 15 Abs. 3 der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) vom 21.11.2006 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 24.09.2013 haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

	Anteil (v. H.)
Gemeinde Briesen	0 €
Gemeinde Burg (Spreewald)	0 €
Gemeinde Dissen-Striesow	0 €
Gemeinde Guhrow	0 €
Gemeinde Schmogrow-Fehrow	0 €
Gemeinde Werben	0 €
	0 €

Burg (Spreewald), den 19.12.2017

gez. Petra Krautz  
Verbandsvorsteherin

gez. Ira Frackmann  
Vorsitzende der Verbands-

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Feststellungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2018 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) vom 11.12.2017 für das Wirtschaftsjahr 2018 wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 27, Ausgabe 02 vom 07.02.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten in den Geschäftsräumen des TAZ Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 B, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 19.01.2018

gez. Petra Krautz  
Verbandsvorsteherin

## Jagdgenossenschaft Dissen

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dissen lädt zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 23. März, um 19 Uhr, in das Gasthaus „Wendischer Hof“ in Dissen herzlich ein.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des neuen Vorstandes
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes

4. Kassenbericht
5. Bericht der Revisionskommission
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
7. Bericht der Jagdpächter
8. Beschlussfassung des neuen Haushaltsplanes 2018/2019
9. Diskussion

gez. Vorstand Jagdgenossenschaft Dissen

## Jagdgenossenschaft Striesow

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Striesow lädt zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 2. März, um 19.30 Uhr, in das Dorfgemeinschaftshaus Striesow ein.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht über die Kassenprüfung
4. Entlastung Vorstand und Kasse
5. Bericht der Pächter
6. Diskussion und. Beschlussfassung
7. Entgegennahme der Anträge auf Auszahlung der Jagdpacht

Der Jagdvorstand

## Nichtamtliche Bekanntmachungen

### Ausschreibungen Catering zu Veranstaltungen in Burg (Spreewald)

Zur Vorbereitung der Veranstaltungen 2018 werden Cateringunternehmen zur Versorgung der nachfolgenden Veranstaltungen gesucht. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einem ausgewogenen Angebot an regionalen und veranstaltungsbezogenen Speisen und Getränken sowie auf einer der Veranstaltung angemessenen Qualität.

- 1.) **Osterwerkstatt** am Haus der Begegnung  
30. und 31.03.2018, jeweils von 11:00 - 17:00 Uhr
- 2.) **Ostern** auf dem Festplatz  
01.04.2018, 14:00 - 17:00 Uhr, Familienprogramm
- 3.) **Veranstaltungen** an der Burger Weidenburg  
23.06.2018, 20:00 - 22:00 Uhr, Irische Nacht mit Celtic Affair  
21.07.2018, 19:30 - 21:30 Uhr, Kabarett Weiberkram  
11.08.2018, 19:00 - 21:00 Uhr, Spanische Nacht
- 4.) **18. Internationale Folklorelawine** hinter dem Bismarckturm  
30.06.2018, 14:00 - 19:00 Uhr
- 4.) **17. Spreewälder Handwerker- und Bauernmarkt** auf dem Burger Festplatz  
14. und 15.07.2018, jeweils 10:00 - 18:00 Uhr
- 5.) **26. Heimat- und Trachtenfest des Amtes Burg (Spreewald)** auf dem Burger Festplatz  
24.08.2018, 15:00 - 24:00 Uhr  
25.08.2018, 10:00 - 01:00 Uhr  
26.08.2018, 10:00 - 24:00 Uhr
- 6.) **Burger KurKonzerte** auf dem Burger Festplatz  
14.04.2018, 14:00 - 15:30 Uhr, Die fröhlichen Spreewälder – Musikschule Fröhlich

05.05.2018, 14:30 - 15:30 Uhr, Schlagerparty mit Benni & Co  
 16.06.2018, 15:00 - 17:00 Uhr, Blasmusik mit den  
 Lindenmusikanten  
 08.07.2018, 14:00 - 15:30 Uhr, Spreewald-Duo Lothar &  
 Klaus  
 19.08.2018, 14:30 - 16:00 Uhr, Paula Licht & Los Testa-  
 mentos

- 7.) **Heimatstubenfest & Museumsnacht im Lausitzer Mu-  
seenland** an der Heimatstube  
 01.09.2018, 14:00 - 17:00 Uhr
- 8.) **Tag der Vereine** auf dem Burger Festplatz  
 15.09.2018, 14:00 - 18:00 Uhr
- 9.) **Nacht der Kürbisse** am Bismarckturm  
 06.10.2018, 17:00 - 21:00 Uhr
- 10.) **Burger Adventsfest** auf dem Festplatz  
 08.12.2018, 13:00 - 21:00 Uhr  
 09.12.2018, 13:00 - 19:00 Uhr

Die unverbindlichen Bewerbungen sind mit folgenden Angaben einzureichen: regionales Angebot an Speisen und Getränken, Anzahl und Größe der Versorgungsstände, Strom- und Wasserbedarf.

Die Standmieten richten sich nach der Größe des Standes, den Kosten und dem Umfang der Veranstaltung und sind im Haus des Gastes zu erfragen bzw. der Entgeltsatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für die Vermietung öffentlicher Plätze, Einrichtungen und Anlagen, die Vergabe von Standplätzen bei Veranstaltungen und zur Regelung von Eintrittspreisen für museale Einrichtungen zu entnehmen.

Interessenten reichen ihre Bewerbung bitte bis zum 28. Februar 2018 beim Amt Burg (Spreewald), Sachgebiet Tourismus, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), schriftlich ein.

## Termin der Gewässerschau 2018 des Gewässerverbandes Spree-Neiße

Der Gewässerverband Spree-Neiße führt die diesjährige Gewässerschau im Amt Peitz und den angrenzende Teilen des Amtes Burg (Schmogrow-Fehrow, Briesen, Dissen-Striesow) am Montag, dem 19. März, durch.

Die Schauen sind öffentlich und beziehen sich auf Gewässer II. Ordnung innerhalb unseres Verbandsgebietes.

Die Gewässerschau beginnt um 9 Uhr in der Amtsverwaltung Peitz, Schulstraße 6, mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für die anstehende Saison 2018/19.

Nach hier vereinbartem Tourenplan werden die Gewässer anschließend, gem. § 31 Abs. 1 unserer Verbandssatzung, in angemessenem Umfang vor Ort geschaut.

gez. Dieter Perko  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Schmogrow lädt am Freitag, dem 9. März, um 19 Uhr, in das Sportlerheim in Schmogrow zur Mitgliederversammlung ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung der Mitglieder sowie Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

2. Berichte des Vorstandes und Diskussion
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bestätigung Haushaltplan 2018
5. Sonstiges

Um vollständiges und pünktliches Erscheinen aller Mitglieder wird gebeten. Zur Sicherung der Beschlussfähigkeit bitten wir Sie, im Verhinderungsfall eine Person zu bevollmächtigen, Ihre Interessen zu vertreten.

Der Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft Schmogrow

## Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

### Gemeindevertretung Burg (Spreewald)

Sitzung am 17.01.2018

#### öffentlicher Teil:

ohne Nr.:

Wahl von Ulrich Noack, Guido Kabisch und Anita Bordmann als Vertreter der Gemeinde Burg (Spreewald) im Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) und von Sven Golling, Siegbert Budischin und Thomas Petsching als ihre Stellvertreter

02/105/2017: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung und Befreiung von der Festsetzung des B-Planes zur Überschreitung der Baugrenze für die Errichtung eines Verbindungsganges zwischen Restaurant und Landtherme mit Ladengeschäften und Erweiterung des Fitnessbereichs auf dem Grundstück Flurstück 101 der Flur 10 in der Gemarkung Burg

02/003/2018: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Aufwertung des Standortes Landhotel Burg im Spreewald“ in Verbindung mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burg (Spreewald) - Aufstellungsbeschluss

02/005/2018: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Toranlage auf dem Grundstück Flurstück 136 der Flur 16 in der Gemarkung Burg

02/006/2018: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung und Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Planes „Pension & Gasthaus am Kurfürstendamm“ zur Errichtung eines Saunagebäudes auf dem Grundstück Flurstücke 69; 70 und 71 der Flur 12 in der Gemarkung Burg

02/007/2018: Ablehnung des Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Seniorenresidenz auf dem Grundstück Flurstücke 547 und 615 der Flur 24 in der Gemarkung Burg

#### nicht öffentlicher Teil:

02/004/2018: Beschluss zum Verzicht auf die Beratung durch eine Veranstaltungsagentur für die Spreewälder Sagennacht. Stattdessen Beschluss zur Erhöhung des Marketingbudgets um 3000 Euro.

02/058/2017: Beschluss zum Tausch des Grundstücks Flurstück 509 der Flur 23 in der Gemarkung Burg, Größe: 635 m<sup>2</sup> gegen eine Teilfläche des Grundstück Flurstück 283 der Flur 23, Größe: ca. 288 m<sup>2</sup> und Flurstück 284 der Flur 23 in der Gemarkung Burg

**Gemeindevertretung Werben****Sitzung am 18.01.2018****nicht öffentlicher Teil:**

04/018/2017: Auftragsvergabe Planungsleistung für den Ersatzneubau der Brücke über den Südumfluter BW 77/04 in der Gemeinde Werben an das Ingenieurbüro PROKON Beratung und Bauüberwachung GmbH, Kolkwitz

**Gemeindevertretung Briesen****Sitzung am 22.01.2018****öffentlicher Teil:**

01/018/2017: Inaussichtstellung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Flurstück 636 der Flur 2 in der Gemarkung Briesen

01/001/2018: Ausbau Birkenweg, 1. BA, Abwägungsbeschluss

**nicht öffentlicher Teil:**

01/002/2018: Beschluss zum Verkauf des Grundstücks Flurstück 623 der Flur 2 in der Gemarkung Briesen

01/003/2018: Beschluss zum Verkauf des Grundstücks Flurstück 928 der Flur 2 in der Gemarkung Briesen und Aufhebung der Drucks.-Nr. 01/010/2017

**Gemeindevertretung Dissen-Striesow****Sitzung am 23.01.2018****öffentlicher Teil:**

03/001/2018: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung der Gemeinde Dissen - Striesow für den Ortsteil Dissen zur Errichtung eines Vordaches an ein vorhandenes Wirtschaftsgebäude auf dem Grundstück Flurstück 653 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen

01/002/2018: Inaussichtstellung des gemeindlichen Einvernehmens zur Parzellierung des Grundstücks Flurstück 602 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen

01/004/2018: Beschluss zur Festsetzung des Wertes der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für eine Mittagsportion in Höhe von 1,68 Euro für die Kita „Vier Jahreszeiten“ und Kassierung durch den Anbieter

**nicht öffentlicher Teil:**

01/003/2018: Vergabe der Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte „Vier Jahreszeiten“ Striesow an den Landgasthof „Zum Vorspreewald“ in Dissen

## Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Stand bei Redaktionsschluss - Änderungen vorbehalten

**Dienstag, 13. Februar**

19.30 Uhr, Hauptausschuss Werben, Sportlerheim  
18.30 Uhr, Bau- und Entwicklungsausschuss Burg (Spreewald), „Deutsches Haus“

**Donnerstag, 15. Februar**

18.30 Uhr, Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow, Sportlerheim Fehrow

**Montag, 19. Februar**

18.30 Uhr, Gemeindevertretung Guhrow, Gemeindebüro

**Mittwoch, 21. Februar**

18.00 Uhr, Hauptausschuss Burg (Spreewald), Sportlerheim Burg

**Montag, 26. Februar**

18.30 Uhr, Gemeindevertretung Briesen, Sportlerheim

**Dienstag, 27. Februar**

19.30 Uhr, Gemeindevertretung Werben, Sportlerheim

**Montag, 5. März**

18.30 Uhr, Finanz- und Planungsausschuss Amt Burg (Spreewald), Amtsgebäude

**Mittwoch, 7. März**

18.00 Uhr, Gemeindevertretung Burg (Spreewald), Feuerwehrgerätehaus Hattener Straße

## Service

**TAZ Burg (Spreewald)**

Trink- und Abwasserzweckverband

**Kundenpost**

TAZ Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)  
Telefax 035603 7583-29  
kundenservice@taz-burg-spreewald.de  
[www.taz-burg-spreewald.de](http://www.taz-burg-spreewald.de)

**Telefon- und Sprechzeiten**

Telefon 035603 7583-0  
Di 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:30 bis 18:00 Uhr  
Do 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:30 bis 16:30 Uhr  
TAZ Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 B, 03096 Burg (Spreewald)

**Schuster Entsorgung**

*Mobile Entsorgung von Klärschlamm/Fäkalwasser aus Kleinkläranlagen/abflusslosen Sammelgruben*  
kontakt@schuster-entsorgung.de  
Telefon 03371 61999-0  
Telefax 03371 61999-19  
[www.schuster-entsorgungstechnik.de](http://www.schuster-entsorgungstechnik.de)

**OEWA-24h-Notdienst**

Telefon 035603 189080  
Mobil 0172 8331889  
[www.oewa.de](http://www.oewa.de)

## Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

Telefon: 116 117

(bundesweit gültig)

Nächster Erscheinungstermin:

**Mittwoch, der 7. März 2018**

Nächster Redaktionsschluss:

**Dienstag, der 20. Februar 2018**